

CDU/0025/2024

Parteienantrag CDU

Az:

Datum:

19.03.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Stadtverordnetenversammlung	21.03.2024	Entscheidung	

Änderungsantrag zur Gebührensatzung zur Friedhofsatzung

Beschlussvorschlag:

§10 Abs. 3 und Abs. 4 (Wiesengrabstätte) werden nicht gestrichen. Eine Anpassung der Gebühren ist entsprechend der Gebührenanpassung für die übrigen Grabstätten vorzunehmen.

Begründung:

Auf den Friedhöfen der Stadt fällt schon seit geraumer Zeit auf, dass viele herkömmliche Grabstätten nicht mehr ausreichend gepflegt werden. Die Gründe hierfür mögen unterschiedlicher Natur sein, im Ergebnis wird das Erscheinungsbild der Friedhöfe dadurch aber nicht gerade positiv beeinflusst.

Da viele Menschen klare Vorstellungen davon haben, wie sie nach ihrem Tod bestattet werden möchten, bieten die Wiesengrabstätten eine gute Möglichkeit, den ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen zu respektieren, nicht eingäschert zu werden, und zugleich den Pflegeaufwand für die Angehörigen gering zu halten: Wiesengrabstätten erfordern nur eine minimale Pflege in Form von Mähen des Rasens, welche durch die städtischen Mitarbeiter geleistet wird.

Um die Lage der Grabstätte, auch aus Gründen der Verkehrssicherheit bei etwaigen späteren Absenkungen der Grabstätte, besser sichtbar zu machen, können z.B. an den vier Ecken Pflastersteine ebenerdig eingelassen werden.

Die Kosteneinsparung durch den Verzicht auf die Wiesengrabstätten mag gegeben sein, aus Sicht der CDU dürfte sie aber eher gering ausfallen und demgegenüber das Interesse der Nutzer überwiegen.